

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:

ii1@sozialministerium.gv.at
viiib9@sozialministerium.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Peter Thalmann, MJur
Sachbearbeiter

peter.thalmann@bka.gv.at
+43 1 531 15-203935
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.603.121

Ihr Zeichen: 2025-0.559.569

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung

zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 3):

1. Der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis VfSlg. 4658/1964 zur Auffassung gelangt, dass es im Grunde keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, Trinkgelder als in die allgemeine Beitragsgrundlage einzubeziehendes Entgelt zu behandeln.

2. Zur Festsetzung von (jährlich, erstmals mit 1. Jänner 2029, mit der Aufwertungszahl zu vervielfachenden) Pauschalbeträgen wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Pauschalierungen mit Art. 7 Abs. 1 B-VG vereinbar sind, „wenn sie an einem Durchschnittswert orientiert sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen“ (so, auch mit weiteren Hinweisen, VfSlg. 8875/1980, II.6.a; vgl. zum Erfordernis einer „realitätsgerechte[n] Erfassung“ von Einkünften bei Pauschalierungen im Steuerrecht auch VfSlg. 18.549/2008, [II.2.1.4. und vor allem] II.2.1.5.; aus dem Schrifttum *Krejci/Novak*, Probleme der Trinkgeldpauschalierung [§ 44 Abs 3 ASVG] im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, VersRdSch 1979, 181 [192]).

Nach den Erläuterungen liegt „[f]ür den Bereich des Hotel- und Gastgewerbes [...] bereits ein Vorschlag der anzuhörenden Interessenvertretungen“ vor, der eine „Staffelung der monatlichen Trinkgeldpauschale bundesweit einheitlich in der Höhe von € 65/85/100 (in den Jahren 2026/2027/2028) für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Inkasso, in der Höhe von € 45/45/50 für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ohne Inkasso“ vorsieht. Im Hinblick darauf erscheint es nicht ausgeschlossen, dass tatsächlich vereinnahmte Trinkgelder regelmäßig (fallweise auch deutlich) höher als die in den Erläuterungen beispielhaft genannten Beträge ausfallen würden. Da § 44 Abs. 3, wenn er im Einklang mit Art. 7 Abs. 1 B-VG stehen soll, nicht zur Festsetzung von Pauschalbeträgen in beliebiger (bzw. in beliebig niedriger) Höhe ermächtigen kann, wird angeregt, für das angeführte Beispiel des Hotel- und Gastgewerbes näher zu erläutern, auf welchen tatsächlichen Verhältnissen und Erfahrungswerten die

genannten Beträge beruhen. Der Umstand, dass der Vorschlag von den nach § 44 Abs. 3 anzuhörenden Interessenvertretungen stammt, reicht allein nicht aus.

3. Zur Festsetzung von Pauschalbeträgen, die gemäß § 44 Abs. 3 „Maximalbeträge“ sein sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

In den Erläuterungen wird hervorgehoben, dass damit, dass die Pauschalbeträge Maximalbeträge sind, „sichergestellt [ist], dass die tatsächlich vereinnahmten Trinkgelder nur dann herangezogen werden können, wenn sie geringer ausfallen als der festgesetzte Pauschalbetrag“. Der geplante § 44 Abs. 3 ist unter Berücksichtigung der Erläuterungen folglich dahin zu verstehen, dass in Fällen, in denen die Höhe der tatsächlich vereinnahmten Trinkgelder unter dem festgesetzten Pauschalbetrag liegt, eine Anwendung ua. des § 42 Abs. 3 ASVG, wonach „[d]er Versicherungsträger [...] insbesondere die Höhe von Trinkgeldern, wenn solche in gleichartigen oder ähnlichen Betrieben üblich sind, anhand von Schätzwerten ermitteln [kann]“, möglich sein soll. Umgekehrt soll in Fällen, in denen die Höhe der tatsächlich vereinnahmten Trinkgelder den Pauschalbetrag übersteigt, eine Ermittlung anhand von Schätzwerten ausgeschlossen sein. Es sollte geprüft werden, ob das den Erläuterungen zu Grunde liegende Verständnis im Gesetzestext hinreichend zum Ausdruck gebracht wird.

Im Hinblick darauf, dass nach den Erläuterungen die Möglichkeit, der Beitragsbemessung Trinkgelder in pauschalierter Form zugrunde zu legen, der „Verwaltungsvereinfachung“ dienen soll, bleibt offen, warum mit der Festsetzung von Pauschalbeträgen eine individuelle Ermittlung der Höhe von Trinkgeldern ua. anhand von Schätzwerten nur teilweise bzw. nur in eine Richtung ausgeschlossen sein soll (vgl. *Krejci/Novak*, aaO, 197). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 2 (§ 813):

Abs. 3:

Abs. 3 erster Satz sieht vor, dass „das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, die auf die nach § 44 Abs. 3 ASVG in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung festgesetzten Pauschalbeträge überschreitenden Trinkgelder entfallen[,] mit 1. Jänner 2026 [verjährt], wenn der Versicherungsträger bis 30. September 2026 Pauschalbeträge nach § 44 Abs. 3 in der Fassung des [richtig: Bundesgesetzes] BGBl. I Nr. xxx/2025 verlautbart“. „Gleiches gilt“ nach Abs. 3 letzter Satz „für die Verjährung des Rechts auf Einforderung der festgestellten Beitragsschulden nach § 68 Abs. 2“.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 44 Abs. 3 ASVG den Versicherungsträger zur Pauschalierung, nicht aber zur Festsetzung eines Mindestbetrags, von dem gegebenenfalls

(durch Heranziehung tatsächlich vereinnahmter höherer Trinkgelder) abgewichen werden könnte, ermächtigt (vgl. auch VfSlg. 8875/1980, II.6.e). Damit scheint der geplante § 813 Abs. 3 aber ins Leere zu gehen. Eine Überprüfung wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das ASVG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025 geändert.

Zu Z 2 (§ 813):

Abs. 3:

Im ersten Satz wäre nach dem Wort „entfallen“ ein Beistrich zu ergänzen. Zudem hätte in der Binnenzitierung die Abkürzung „ASVG“ zu entfallen (LRL 134). Auch sollte es „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2j):

Abs. 2:

Das ArbVG sollte, da es sich um ein erstmaliges Zitat handelt, mit seinem Kurztitel und der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden (LRL 131).

Abs. 3:

Es sollte erwogen werden, ausdrücklich klarzustellen, dass das Auskunftsrecht nach Abs. 2, das „für drei Jahre rückwirkend geltend gemacht werden [kann]“, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 1 Z xx):

Im letzten Satz sollte es aus Gründen der sprachlichen Klarheit statt „vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ besser „vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025“ oder „vor Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes“ heißen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Die Aussage, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherungsträger ergeben, erscheint zu pauschal. Es sollte eine Umformulierung (in Übereinstimmung mit der Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung) dahin erwogen werden, dass der geplante § 44 Abs. 3 „keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen“ hat.

Zum Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union wird ausgeführt, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen würden. Dazu ist anzumerken, dass Art. 45 AEUV, der ein Beschränkungsverbot umfasst und sekundärrechtlich konkretisiert wurde, die Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten auch in Bezug auf die Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen regelt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Kompetenzgrundlage sollte unter Verweis auf die im B-VG verwendeten Begriffe bezeichnet werden. Es sollte daher auf „Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 11 fällt,“ und auf „Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ Bezug genommen werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 3):

In der Überschrift kann die Abkürzung „ASVG“ entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es sollten lediglich die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 1. September 2025

Für den Bundeskanzler:

i.V. Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt